

## Merkblatt zur Bemessung des Anwaltshonorars

Für die Bemessung des Anwaltshonorars sind drei Hauptmodelle üblich: die Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand, nach einer vereinbarten Pauschale oder nach einem von den zuständigen Behörden oder Gerichten herausgegebenen amtlichen Tarif. Zusätzlich kann eine Erfolgsbeteiligung vereinbart werden.

### 1. Abrechnung nach Zeitaufwand

Nach Zeitaufwand erfolgt die Abrechnung bei ausdrücklicher Vereinbarung oder entsprechender Verkehrsübung. Vereinbaren die Parteien die Abrechnung nach Zeitaufwand, so legen sie zweckmässigerweise die anwendbaren Stundensätze fest, weil keine gesetzlichen Vorgaben bestehen. Anhaltspunkte zur Festlegung der Stundensätze bildeten im Kanton St. Gallen die Honorarrichtlinien des St. Gallischen Anwaltsverbandes (zuletzt vom 20.1.2005, derzeit sistiert), welche sich als Ausdruck der Verkehrsübung charakterisierten und, abhängig vom Interessenwert und den konkreten Umständen (u.a. Schwierigkeit des Falles, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der auftraggebenden Partei), Stundenansätze zwischen CHF 200.- und Fr. 520.- festlegten. In besonderen Fällen, namentlich bei besonderer Schwierigkeit, Dringlichkeit oder Verantwortlichkeit, erachtete der St. Gallische Anwaltsverband eine Erhöhung der ordentlichen Stundenansätze um höchstens die Hälfte als angebracht. Kleinste Abrechnungseinheit sind üblicherweise 5 Minuten.

### 2. Abrechnung nach Pauschale

Eine Pauschalabrede für das Honorar setzt einen klar umgrenzten Auftrag voraus. Sie ist in der Schweiz grundsätzlich zulässig, wenn auch in der Praxis eher selten. Verboten sind aber rein erfolgsabhängige Honorare (reine Erfolgshonorare), wie sie in den USA bekannt sind. (Erlaubt ist hingegen die *Erfolgsbeteiligung*, bei der zusätzlich zum Grundhonorar ein erfolgsabhängiger Bonus vereinbart wird; dazu unten Ziffer 4).

### 3. Abrechnung nach einem amtlichen Tarif

Die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gericht herausgegebenen amtlichen Tarif greift für alle Honorar- und Aufwendungsersatz-Ansprüche, welche sich aus einem Verfahren vor Behörden und Gerichten ergeben, vorausgesetzt, dass die Parteien sich nicht auf ein anderes Honorarbemessungsmodell verständigen.

Massgeblich ist der für das jeweilige Verfahren geltende Tarif, bei ausserkantonalen Verfahren also der in jenem Kanton oder im Bund geltende Tarif. Für Verfahren im Kanton St. Gallen gilt die vom Kantons- und Verwaltungsgericht St. Gallen herausgegebene Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten ([www.gallex.ch](http://www.gallex.ch); sGS 963.75). Die amtlichen Tarife stellen auf Mittelwerte ab, welche im Einzelfall den tatsächlichen Aufwand unter Umständen ungenügend (z.B. bei komplexen Rechtsfragen in Strafprozessen mit geringen Strafandrohungen oder Zivilprozessen mit kleinem Interessenwert) oder aber reichlich (z.B. Zivilprozesse mit eher einfachen Fragestellungen, aber sehr hohen Interessenwerten) entschädigen.

### 4. Erfolgsbeteiligung

Die Honorarabrede zwischen den Parteien kann auch vorsehen, dass dem Rechtsanwalt bei Erreichen eines bestimmten Ziels eine zum Grundhonorar hinzutretende Erfolgsbeteiligung zusteht. Nach Auffassung des St. Gallischen Anwaltsverbandes darf das Grundhonorar, auf welches der Rechtsanwalt bei ordnungsgemässer Besorgung des Auftrags in jedem Fall Anspruch hat, den vom Staat bei unentgeltlicher Rechtspflege geschuldeten Stundensatz nicht unterschreiten und durch die Erfolgsbeteiligung in der Regel höchstens verdoppelt werden.

Eine Erfolgsbeteiligung kann für alle vorstehenden Modelle der Honorarbemessung vereinbart werden.